



Reglement über den Ersatz dienstlicher Auslagen (Spesen)

Abgenommen am 23.06.2026

Inkrafttreten per 01.08.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
Art. 1 Geltungsbereich.....	3
Art. 2 Grundsätze.....	3
Art. 3 Spesenereignisse	3
Art. 4 Ausnahmen.....	3
2. Fahrtkosten.....	3
Art. 5 Öffentliche Verkehrsmittel	3
Art. 6 Private Transportmittel	4
3. Verpflegungskosten	4
Art. 7 Grundsatz.....	4
Art. 8 Ausnahmen.....	4
4. Entschädigungen an Dritte	4
Art. 9 Grundsatz.....	4
Art. 10 Geltungsbereich.....	4
Art. 11 Vorgehen.....	5
5. Abrechnung	5
Art. 12 Barauslagen	5
Art. 13 Belege	5
6. Schlussbestimmungen.....	5
Art. 14 Inkrafttreten.....	5

1. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Ersatz von dienstlichen Auslagen von kommunalen und kantonalen Angestellten der Schule Neftenbach.

Art. 2 Grundsätze

Als Spesen gelten Auslagen, die sich bei dienstlichen Verrichtungen als notwendig erweisen. Diese sind möglichst tief zu halten. Grundsätzlich werden die anfallenden Spesen nach Spesenereignis und gegen Beleg abgerechnet und vergütet. Pauschalen werden keine gewährt.

Bei individuellen Aus- und Weiterbildungen gehen Kosten für Fahrt, Verpflegung und Unterkunft, sowie Literatur, Verbrauchsmaterial und Prüfungsgebühren zu Lasten der Mitarbeitenden.

Art. 3 Spesenereignisse

Als Spesenereignisse gelten berufsbezogene, externe Anlässe, die einen direkten Bezug zur Arbeit an der Schule Neftenbach haben. Insbesondere gehören dazu angeordnete Teamweiterbildungen.

Art. 4 Ausnahmen

Über Ausnahmen von diesem Spesenreglement entscheidet der/die Vorgesetzte in begründeten Fällen auf Antrag.

2. Fahrtkosten

Art. 5 Öffentliche Verkehrsmittel

Für die Fahrten zu berufsbezogenen, externen Anlässen sind grundsätzlich die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Als Reisespesen können die effektiven Fahrkosten (Fahrten 2. Klasse) verrechnet werden.

Art. 6 **Private Transportmittel**

Grundsätzlich sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Die Kosten für den Gebrauch des privaten Motorfahrzeuges werden nur dann vergütet, wenn die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar ist. Die Kilometer-Entschädigung entspricht dem Ansatz der Gemeinde Neftenbach.

3. Verpflegungskosten

Art. 7 **Grundsatz**

Grundsätzlich können keine Verpflegungskosten als Spesen geltend gemacht werden.

Art. 8 **Ausnahmen**

Besteht an obligatorischen Teamveranstaltungen eine Verpflichtung, an einem gemeinsamen Essen teilzunehmen, übernimmt die Schule Neftenbach die Kosten für die Verpflegung (ausgenommen sind alkoholische Getränke) im Rahmen des Weiterbildungsbudgets. Die Schule entscheidet über das Verpflegungsangebot.

4. Entschädigungen an Dritte

Art. 9 **Grundsatz**

Privatpersonen, welche an der Schule Neftenbach unterstützend mitwirken, erhalten je nach Einsatz und Dauer eine Geschenkkarte der Jungen Altstadt Winterthur. Es werden keine Barzahlungen vorgenommen.

Art. 10 **Geltungsbereich**

Privatpersonen sind nicht über eine Institution angestellt oder ausgewiesen selbständig tätig.

- | | |
|--|----------------------------------|
| - Externe Begleitung bei Reisen oder Exkursionen | Geschenkkarte CHF 20.- bis 30.- |
| - Fachexperten (Förster, Jäger, Samichlaus etc.) | Geschenkkarte CHF 50.- bis 100.- |
| - Mitwirkende Begegnungstag Sekundarschule | Geschenkkarte bis max. CHF 300.- |

Die Liste ist nicht abschliessend. Die oder der Vorgesetzte entscheidet über Entschädigungen Dritter, sollten diese Personen nicht aufgeführt sein.

Art. 11 Vorgehen

Geschenkkarten für die externe Begleitung bei Reisen oder Exkursionen können bei der Schulverwaltung (Finanzen) zu den regulären Öffnungszeiten abgeholt werden. Eine Vorbestellung ist nicht notwendig.

Geschenkkarten ab CHF 50.- müssen bei der Schulverwaltung (Finanzen) vorbestellt werden. Es ist mit einer Bearbeitungszeit von einer Woche zu rechnen.

5. Abrechnung

Art. 12 Barauslagen

Spesen sind mit dem Formular «Abrechnung Barauslagen 1. Zyklus, 2. Zyklus, 3. Zyklus» geltend zu machen und der oder dem Vorgesetzten zum Visum vorzulegen. Die Abrechnung hat im Kalenderjahr der Auslage stattzufinden.

Art. 13 Belege

Als Belege müssen dem Formular «Abrechnung Barauslagen 1. Zyklus, 2. Zyklus, 3. Zyklus» Originaldokumente wie Quittungen, quittierte Rechnungen, Kassenbons, u.ä. beigelegt werden.

6. Schlussbestimmungen

Art. 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 01.08.2026 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Von der Schulpflege mit Beschluss vom 23.06.2026 genehmigt.

Schule Neftenbach

Der Präsident: Walter Feuchter

Die Leitung Bildung: Judith Germann